

SHIA-Hygienekonzept

Das vorliegende Hygienekonzept orientiert sich an der Berliner Eindämmungsverordnung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Der Schutz vor Ansteckung und Ausbreitung der Infektion hat nach wie vor oberste Priorität. SHIA hat ein Schutz- und Hygienekonzept entwickelt, das die Umsetzung der Hygienemaßnahmen aus der Eindämmungsverordnung regelt.

- Im Eingangsbereich und in den Räumen hängt Informationsmaterial aus, das über die geltenden Hygienevorschriften informiert.
- Ein Abstand von mindestens 1,50 m zueinander ist einzuhalten.
- Gruppenveranstaltungen bieten wir, soweit das Wetter es zulässt, draußen an. Im Freien ist nur dann eine Maske zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Für den Aufenthalt in unseren Räumen zur Wahrnehmung von Angeboten / Veranstaltungen gelten für Besucher*innen folgende Bedingungen:
 - Ein negativer Corona-Schnelltest ist nachzuweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Nur für den Notfall kann ein Schnelltest am Tag der Veranstaltung von SHIA vorgehalten werden, der unter Aufsicht durchzuführen ist (Kosten: 3 €).
Von der Testpflicht befreit, sind
 1. Personen, die mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft sind (d.h. deren letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt).
 2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 nachweisen können und mindestens eine Impfung gegen Covid 19 mit einem von einer EU zugelassenen Impfstoff erhalten haben, sowie
 3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegendes PCR Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.
 4. Kinder unter 6 Jahren
 5. Schüler*innen, die im Rahmen des Berliner Testkonzepts an Berliner Schulen regelmäßig getestet werden (dies gilt nicht während der Schulferien).
 - Während des Aufenthaltes in unseren Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen. Wir stellen kostenfrei Einwegmasken zur Verfügung, wenn keine Mund-Nasen-Bedeckung mitgebracht wurde.
Die Maske kann abgenommen werden, sofern und solange die Person sich an einem festen zugewiesenen Platz aufhält und der Abstand zu anderen Personen, die nicht zum eignen Haushalt gehören, mindestens 1,5m beträgt.
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
 - Im Rahmen unserer Anwesenheitsdokumentation gem. 4 der Infektionsschutzverordnung erheben wir über unsere Besucher*innen in einem entsprechenden Formular folgende Daten:
 1. Vor- und Familienname,
 2. Telefonnummer,
 3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen

- Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),
4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
 5. Anwesenheitszeit (Datum und Uhrzeit),
 6. Namen derjenigen Beschäftigten, mit denen während des Aufenthalts Kontakt bestand.
 7. ferner erklären die Besucher*innen, dass sie
 - frei sind von Symptomen, die auf eine SARS-COV2-Infektion hindeuten könnten,
 - nicht aus einem Corona-Risikogebiet kommen,
 - keinen Kontakt zu einer mit dem SARS-COV2-Virus infizierten Person hatten
 - in welcher Form sie die 3-G-Regel erfüllen,
 - und dass sie die Hygieneregeln unseres Hauses zur Kenntnis genommen haben und bereit sind, sich daran zu halten.

Die Daten werden nur zum Zweck der Nachverfolgung gem. § 4 InfSchMV erhoben, können den Gesundheitsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden und werden nach 2 Wochen vernichtet.

- Die maximale Teilnehmezahl bei Veranstaltungen / Gruppen innerhalb unserer Räumlichkeiten orientiert sich an deren Größe. Wir beachten dabei den Richtwert von insgesamt höchstens einer nutzenden Person pro 5 Quadratmetern der für den jeweiligen Zweck genutzten Fläche. Die Bestuhlung und die Anordnung der Tische nehmen wir so vor, dass zwischen den Familien ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Informations- und Beratungsangebote ohne physischen Kontakt (telefonisch oder digitale Treffen über Zoom) bieten wir nach wie vor an. Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sind persönliche Beratungen jedoch wieder möglich.
- Die SHIA-Mitarbeiterinnen stellen eine ausreichende Belüftung der Innenräume sicher.
- Ehrenamtliche und Honorarkräfte informieren wir vorab über die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen.
- Eltern erhalten zu Beginn von Veranstaltungen die Hygieneregeln in schriftlicher Form und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, diese Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und sie verantwortlich für sich und ihre Kinder umzusetzen.

Stand: 14. September 2021